

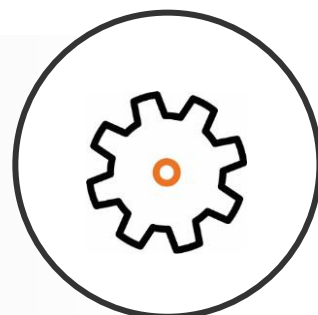


Das weltweit führende
Zertifizierungsprogramm
für Holzpellets

ENplus-Verfahrensdokument

*ENplus-Zulassung und
unabhängige Kontrolle von
Konformitätsbewertungsstellen*

ENplus PD DE 2004: 2022, zweite Ausgabe



gültig in Deutschland

Deutsches Pelletinstitut GmbH
Neustädtische Kirchstraße 8
10117 Berlin, Deutschland
Tel: + 49 30 688 1599 55
E-Mail: info@enplus-pellets.de

Name des Dokuments: ENplus-Zulassung und unabhängige Kontrolle von Konformitätsbewertungsstellen

Titel des Dokuments: ENplus PD DE 2004: 2022, zweite Ausgabe

Veröffentlichungsdatum: 01.10.2026

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2027

Urheberrechtshinweis

© Deutsches Pelletinstitut GmbH (DEPI), 2026

Dieses Dokument ist durch das DEPI urheberrechtlich geschützt. Es ist auf der deutschen ENplus-Webseite (www.enplus-pellets.de) sowie auf Nachfrage frei erhältlich. Der urheberrechtlich geschützte Inhalt dieses Dokuments darf ohne die Erlaubnis des DEPI weder in irgendeiner Form verändert oder ergänzt, noch für kommerzielle Zwecke vervielfältigt oder kopiert werden.

Vorwort

Der 2010 gegründete European Pellet Council (EPC), ein Netzwerk von Bioenergy Europe AISBL, ist ein Dachverband, der die Interessen der europäischen Holzpelletbranche vertritt. Seine Mitglieder sind nationale Pelletverbände oder Bioenergieverbände aus zahlreichen Ländern innerhalb und außerhalb Europas. Der EPC bietet dem Pelletsektor eine Plattform zur Erörterung von Herausforderungen, die beim Übergang von einem Nischenprodukt zu einem wichtigen Energieträger zu bewältigen sind. Dazu gehören die Normung und Zertifizierung der Pelletqualität, Sicherheit, Versorgungssicherheit sowie Aus- und Weiterbildung.

Das Deutsches Pelletinstitut GmbH (**DEPI**) wurde 2008 als Tochtergesellschaft des Deutschen Energieholz- und Pellet-Verbandes e. V. (DEPV) als Kommunikationsplattform und Kompetenzzentrum für Themen rund um das Heizen mit Holzpellets gegründet. Im Jahr 2010 entwickelte das **DEPI** in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Biomasseforschungszentrum Leipzig gGmbH (DBFZ) und proPellets Austria das ENplus-Programm für Holzpellets. 2011 wurden die Markenrechte für alle Länder, außerhalb Deutschlands an den EPC übertragen.

Heute ist der EPC der führende Verband für das ENplus-Qualitätszertifizierungsprogramm für alle Länder außer Deutschland. In Deutschland wird das Programm durch das DEPI organisiert.

Dieses Dokument ersetzt ENplus PD DE 2004, erste Ausgabe, und tritt am 01.01.2027 in Kraft. Bis 31.12.2026 bleibt die erste Ausgabe von ENplus PD DE 2004 gültig.

Inhalt

Vorwort	3
Einführung	5
1. Geltungsbereich	6
2. Normative Verweise	7
3. Begriffe und Definitionen	8
4. Allgemeine Anforderungen.....	12
4.1 Die Organisation der Konformitätsbewertung in Deutschland	12
4.2 Allgemeine Bedingungen	12
4.3 Spezifische Bedingungen	12
4.4 Antrag auf Zulassung	13
5. Pflichten der zugelassenen ENplus-Inspektionsstellen und ENplus-Prüflabore.....	14
6. Gültigkeit der Zulassung	15
6.1 Gültigkeitsdauer	15
6.2 Kündigung	15
7. Unabhängige Kontrolle der ENplus-Konformitätsbewertungs-stellen.....	16
7.1 Aufgaben der unabhängigen Kontrolle der ENplus-Konformitätsbewertungsstellen	16
7.2 Anforderungen an die unabhängige Kontrollstelle	16
7.3 Bewertung der ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)	17
7.4 Bewertung von nicht akkreditierten ENplus-Inspektionsstellen	18
7.5 Bewertung von akkreditierten ENplus-Inspektionsstellen	18
7.6 Bewertung von Prüflaboren	19
7.7 Begleitete Audits bei Inspektionsstellen	19
7.8 Leistungseinstufung des DEPI als ENplus-Konformitätsbewertungsstelle	20
7.9 Sanktionen in Folge der unabhängigen Kontrolle der ENplus-Inspektionsstellen und ENplus-Prüflabore	20

Einführung

Das Hauptziel des ENplus-Programms ist die Gewährleistung einer gleichbleibend hohen Qualität von Holzpellets. Über das ENplus-Logo kann Kunden und Verbrauchern die Qualität von Pellets auf transparente und überprüfbare Weise kommuniziert werden.

Holzpellets sind ein erneuerbarer Brennstoff, der hauptsächlich aus Sägerestholz hergestellt wird. Holzpellets werden als Brennstoff sowohl für Heizungsanlagen in Privathaushalten als auch in Großanlagen im industriellen Maßstab verwendet. Da Holzpellets zu den Brennstoffen gehören, die bei Umschlagsprozessen beschädigt werden können, ist ein Qualitätsmanagement erforderlich, das die gesamte Lieferkette von der Auswahl des Rohstoffs bis zur Lieferung an den Endverbraucher abdeckt.

Dieses Dokument regelt die Zulassung sowie die **unabhängige Kontrolle** der im Rahmen des ENplus-Programms in Deutschland tätigen Konformitätsbewertungsstellen (**ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)**, **ENplus-Inspektionsstellen** und **ENplus-Prüflabore**).

Das Dokument ist Teil des **ENplus-Handbuchs**, das aus ENplus-Standards, ENplus-Verfahrensdokumenten sowie ENplus-Leitfäden besteht.

Die aktuellen Versionen der verschiedenen Teile des **ENplus-Handbuchs** werden auf der deutschen Webseite (www.enplus-pellets.de) des ENplus-Programms veröffentlicht.

Der Begriff „muss“ wird in diesem Dokument verwendet, um auf die Bestimmungen hinzuweisen, die verbindlich sind. Der Begriff „soll“ wird verwendet, um auf die Bestimmungen hinzuweisen, die zwar nicht verbindlich sind, von denen aber erwartet wird, dass sie übernommen und umgesetzt werden. Der Begriff „darf“ steht für die Erlaubnis etwas umzusetzen, während „kann“ sich auf die Fähigkeit oder die Möglichkeiten bezieht eine Anforderung umzusetzen.

Die fettgedruckten Begriffe werden in Kapitel 3 „Begriffe und Definitionen“ erläutert.

1. Geltungsbereich

Dieses Dokument beschreibt die Zulassung der in Deutschland tätigen **ENplus-Inspektionsstellen** und **ENplus-Prüflabore** durch das **für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)**. Darüber hinaus beschreibt es die Anforderungen und Verfahren für die **unabhängige Kontrollstelle**, die die jährliche Kontrolle der Arbeit der in Deutschland tätigen **ENplus-Inspektionsstellen** und **ENplus-Prüflabore** sowie der Arbeit der **ENplus-Zertifizierungsstelle** für Deutschland (DEPI) durchführt.

2. Normative Verweise

Die hier aufgeführten Dokumente sind wesentlich für die Anwendung dieses Handbuchs und der darin definierten Anforderungen. Für aufgeführte Dokumente ohne Datumsangabe gilt jeweils die aktuelle Version (schließt jegliche Neufassung ein).

ENplus ST 1001, *ENplus-Holzpellets – Anforderungen an Unternehmen* (weltweit gültig)

ENplus ST DE 1002, *Anforderungen an Zertifizierungs- und Inspektionsstellen sowie Prüflabore, die im Rahmen der ENplus-Zertifizierung tätig sind* (gültig in Deutschland)

ENplus ST 1003, *Nutzung von ENplus-Markenzeichen – Anforderungen* (weltweit gültig)

ENplus PD DE 2002, *Beschwerde- und Einspruchsverfahren* (gültig in Deutschland)

DIN EN ISO/IEC 17021, *Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Managementsysteme auditieren und zertifizieren*

DIN EN ISO/IEC 17065, *Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren*

3. Begriffe und Definitionen

Die Reihenfolge der in diesem Kapitel aufgeführten Begriffe und Definitionen weicht von jener in der englischen Version des Dokumentes ab, um die Suche durch den Nutzer zu erleichtern.

3.1 Abweichung

Bezieht sich auf die Nichteinhaltung einer ENplus-Anforderung.

3.2 Begleitetes Audit

Ein Audit, bei dem eine unabhängige Kontrollstelle an einem von einer zugelassenen **ENplus-Inspektionsstelle** durchgeführten Audit teilnimmt, um die Qualität der Auditdurchführung zu bewerten.

3.3 Beobachtung

Jeglicher Befund, der keine (schwerwiegende oder geringfügige) **Abweichung** darstellt, aber möglicherweise Einfluss auf die Konformität von Produkteigenschaften, Verfahren oder das Managementsystem haben kann.

3.4 Beschwerde

Ein schriftlicher Ausdruck von Unzufriedenheit (anders als ein **Einspruch**) durch eine Person oder Organisation, der sich auf die Aktivitäten des zuständigen **ENplus-Programmmanagements**, einer **ENplus-Zertifizierungsstelle**, einer **ENplus-Inspektionsstelle**, eines **ENplus-Prüfators** oder eines ENplus-zertifizierten **Unternehmens** bezieht.

3.5 Big Bag

Ein aus flexiblem Gewebe gefertigter Schüttgutbehälter (Flexible intermediate bulk container, FIBC) mit einem typischen Volumen von 1.500 Litern, welcher der Lagerung und dem Transport von **losen Pellets** dient. Eine Lieferung von Pellets in **Big Bags** wird als Lieferung von **losen Pellets** eingestuft.

ANMERKUNG 1: Ein **Big Bag** kann versiegelt oder unversiegelt sein.

ANMERKUNG 2: Eine Lieferung von Pellets in **Big Bags** wird als **Großlieferung > 20 t** eingestuft.

3.6 Büro-Audit

Ein Audit in der Zentrale der **ENplus-Zertifizierungsstelle** und von **ENplus-Inspektionsstellen**.

3.7 DEPI

Das **DEPI** (Deutsches Pelletinstitut GmbH) ist **das für Deutschland zuständige ENplus-Management** und als **ENplus-Zertifizierungsstelle** verantwortlich für alle Zertifizierungsaktivitäten in Deutschland. Außerdem ist das **DEPI** als **ENplus-Inspektionsstelle** in Deutschland tätig.

3.8 Dienstleister

Ein **Unternehmen**, das folgende Dienstleistungen anbietet, ohne Eigentümer der Pellets zu sein:

- a) Absackung von Pellets;
- b) **Kleinlieferungen ≤ 20 t** von Pellets;

- c) Lagerung **loser Pellets** in einem Lager, von dem aus Pellets an Endverbraucher geliefert werden.

ANMERKUNG: Ein **Produzent** oder **Händler** kann auch als **Dienstleister** für ein anderes **Unternehmen** tätig werden, wenn er eine der oben definierten Aktivitäten für ein anderes **Unternehmen** ausführt, ohne Eigentümer der Pellets zu sein.

3.9 Einspruch

Eine schriftliche Forderung durch eine Person oder Organisation nach einer erneuten Prüfung einer durch das zuständige **ENplus-Programmmanagement** getroffenen Entscheidung zu erreichen, die den Einspruchsführer betrifft, wenn der Einspruchsführer diese Entscheidung als einen Verstoß gegen die ENplus-Anforderungen oder -Verfahren erachtet.

ANMERKUNG: Beispiele für solche nachteiligen Entscheidungen können sein:

- a) Die Ablehnung eines Antrags auf Nutzung von **ENplus-Markenzeichen**;
- b) Die Ablehnung eines Antrags auf Listung einer Inspektionsstelle oder eines Prüflabors für Tätigkeiten im Rahmen des ENplus-Programms.

3.10 ENplus-Handbuch

Der Begriff „**ENplus-Handbuch**“ ist gleichbedeutend mit „ENplus-Dokumentation“ und umfasst alle Dokumente zu Anforderungen, Anleitung und Verfahren des ENplus-Programms.

ANMERKUNG: Die verschiedenen Elemente des Handbuchs (Standards, Leitfäden und Verfahrensdokumente) werden in PD 2001 beschrieben.

3.11 ENplus-Inspektionsstelle

Eine Inspektionsstelle, die für die Durchführung von Audits im Rahmen des ENplus-Zertifizierungsprogramms zugelassen ist.

ANMERKUNG: Eine Inspektionsstelle kann eine eigenständige Organisation oder Teil einer Organisation sein.

3.12 ENplus-Konformitätsbewertungsstelle

Ein Sammelbegriff für **ENplus-Zertifizierungsstellen**, **ENplus-Inspektionsstellen** und **ENplus-Prüflabore**.

3.13 ENplus-Markenzeichen

Urheberrechtlich und markenrechtlich geschütztes Material (Wortmarken und Wort-/Bildmarken) mit Bezug zur Pelletqualität gemäß des ENplus-Zertifizierungsprogramms.

3.14 ENplus-Prüflabor

Ein Prüflabor, das für die Durchführung von Laboranalysen im Rahmen des ENplus-Zertifizierungsprogramms zugelassen ist.

3.15 ENplus-Zertifizierungsstelle

Eine Organisation, die für die Durchführung von Zertifizierungen im Rahmen des ENplus-Zertifizierungsprogramms zugelassen ist. Das **DEPI** ist die für alle Zertifizierungen in Deutschland zuständige **ENplus-Zertifizierungsstelle**.

3.16 Für Deutschland zuständiges ENplus-Management (DEPI)

Für das Management des ENplus-Programms in Deutschland gesamtverantwortlich zuständige Organisation.

3.17 Großlieferung > 20 t

Eine Lieferung **loser Pellets** an einen Kunden, die keine **Kleinlieferung ≤ 20 t** darstellt.

ANMERKUNG: Beispiele für eine **Großlieferung > 20 t** sind die Lieferung einer kompletten Lkw-Ladung über 20 Tonnen an einen Endverbraucher, die Lieferungen per Zug oder Schiff, sowie die Lieferung von **Big Bags**.

3.18 Händler

Ein **Unternehmen**, das mit Holzpellets handelt. Dies kann die Lagerung und/oder die Auslieferung von Pellets umfassen.

ANMERKUNG: Der Begriff „**Händler**“ deckt auch **Produzenten** ab, wenn deren Handelsaktivitäten **Kleinlieferungen ≤ 20 t** oder den Handel mit Pellets, die von anderen **Unternehmen** bezogen wurden, einschließen.

3.19 Kleinlieferung ≤ 20 t

Eine Lieferung **loser Pellets** von maximal 20 Tonnen an einen Endverbraucher. Dies beinhaltet nicht die Lieferung in **Big Bags** und keine **Selbstbedienungsanlagen**.

ANMERKUNG: Ein typisches Beispiel für eine **Kleinlieferung ≤ 20 t** ist eine Pelletlieferung an mehrere Endverbraucher (Haushalte) während einer einzelnen Auslieferungstour mit mehreren Abladepunkten.

3.20 Lose Pellets

Pellets, die lose produziert, gelagert, umgeschlagen und transportiert werden und nicht als **Sackware** verpackt sind.

ANMERKUNG: **Lose Pellets** schließen auch Pellets in **Big Bags** ein.

3.21 Produzent

Ein **Unternehmen**, das Holzpellets produziert.

ANMERKUNG: Ein **Produzent**, der seine eigenen Pellets ausschließlich mittels **Großlieferungen > 20 t** handelt, wird nicht als **Händler** angesehen. Ein **Produzent** wird als **Händler** angesehen, wenn seine Handelsaktivitäten **Kleinlieferungen ≤ 20 t** einschließen oder wenn er mit Pellets handelt, die er von anderen **Unternehmen** bezogen hat.

3.22 Remote-Audit

Ein Audit, das ohne physische Vor-Ort-Präsenz durchgeführt wird und bei dem digitale Kommunikationsmittel genutzt werden, um Prozesse, Unterlagen und Nachweise zu bewerten.

3.23 Unabhängige Kontrolle der ENplus-Konformitätsbewertungsstellen

Unabhängige Kontrolle der **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** sowie der zugelassenen **ENplus-Inspektionsstellen** und **ENplus-Prüflabore**. **ENplus-Inspektionsstellen**, die nicht über die erforderliche Akkreditierung verfügen, müssen eine erweiterte Kontrolle durchlaufen.

ANMERKUNG: Einzelheiten zur unabhängigen Kontrolle der ENplus-Konformitätsbewertungsstellen sind in PD DE 2004 festgelegt.

3.24 Unabhängige Kontrollstelle

Unabhängige Stelle, die jährlich die Arbeit aller in Deutschland tätigen **ENplus-Konformitätsbewertungsstellen** prüft.

3.25 Unternehmen

Ein Unternehmen, das die in ENplus ST 1001 definierten Bestimmungen umsetzt.

3.26 Zertifizierungsbereich

Geltungsbereich, der Eigenschaften umfasst, die durch das ENplus-Zertifikat abgedeckt werden und die Gegenstand der Konformitätsbewertung sind, inklusive der Qualitätsklasse der ENplus-zertifizierten Pellets, der Kategorie des **Unternehmens** („**Produzent**“, „**Händler**“ oder „**Dienstleister**“), der zertifizierungsrelevanten Tätigkeiten, der Standorte, sowie der in die ENplus-Zertifizierung eingeschlossenen **Dienstleister**.

4. Allgemeine Anforderungen

4.1 Die Organisation der Konformitätsbewertung in Deutschland

4.1.1 Die Organisation der Konformitätsbewertung in Deutschland ist in ENplus ST DE 1002 beschrieben.

4.2 Allgemeine Bedingungen

Konformitätsbewertungsstellen, die sich um die Zulassung für eine Tätigkeit im Rahmen von ENplus bewerben, müssen

- a) eine juristische Person sein;
- b) einer öffentlichen Listung zustimmen;
- c) den ENplus-Vertrag über die Zulassung und Listung mit dem **für Deutschland zuständigen ENplus-Management (DEPI)** unterzeichnen;
- d) sich zur Einhaltung der ENplus-Anforderungen an **ENplus-Inspektionsstellen** bzw. **ENplus-Prüflabore** (ENplus ST DE 1002) verpflichten;
- e) sich zur Mitwirkung im Rahmen der **unabhängigen Kontrolle der ENplus-Konformitätsbewertungsstellen** (siehe [Kapitel 7](#)) verpflichten.

4.3 Spezifische Bedingungen

4.3.1 ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)

4.3.1.1 Das Deutsche Pelletinstitut (DEPI) ist die einzige **ENplus-Zertifizierungsstelle** in Deutschland.

4.3.2 ENplus-Inspektionsstelle

4.3.2.1 Die **ENplus-Inspektionsstelle** muss über eine gültige Akkreditierung verfügen, die den in ENplus ST DE 1002 definierten Vorgaben entspricht. Verfügt sie nicht über eine entsprechende Akkreditierung, muss sie an einer erweiterten **unabhängigen Kontrolle der ENplus-Konformitätsbewertungsstellen** (siehe [7.4](#)) teilnehmen.

4.3.2.2 Eine **ENplus-Inspektionsstelle** darf nicht als Programmeigentümer und/oder Managementorgan eines anderen Zertifizierungsprogramms tätig sein, das die Qualität von Holzpellets zum Gegenstand hat.

4.3.3 ENplus-Prüflabor

4.3.3.1 Prüflabore, die Analysetätigkeiten im Rahmen des ENplus-Programms durchführen, müssen über eine gültige Akkreditierung verfügen, die den in ENplus ST DE 1002 definierten Vorgaben entspricht. Diese Anforderung gilt auch für **ENplus-Inspektionsstellen**, die Laboranalysen mit eigenen Ressourcen durchführen.

4.3.3.2 **ENplus-Prüflabore** müssen für alle Prüfverfahren gemäß ENplus ST DE 1002 den Nachweis von Ringversuchen erbringen.

ANMERKUNG: Ergebnisse von Ringversuchen, die im Rahmen der Akkreditierung durchgeführt wurden, sind ein ausreichender Nachweis für die Erfüllung dieser Anforderung.

4.4 Antrag auf Zulassung

Inspektionsstellen oder Prüflabore, die eine Zulassung für Aktivitäten im Rahmen von ENplus beantragen, müssen als Teil des Antrags die in **Tabelle 1** aufgeführten Unterlagen einreichen.

ANMERKUNG: Auch bereits gelistete Stellen müssen die aufgeführten Unterlagen einreichen.

● **Tabelle 1**
Im Rahmen des Antrags auf Zulassung geforderte Unterlagen

Dokument	Inspektionsstelle	Prüflabor
Akkreditierungsdokument(e) (falls zutreffend)	X	X
Verfahren der Inspektionsstelle im Zusammenhang mit dem ENplus-Programm	X	-
Auditvertrag/Analysevertrag (Vorlage)	X	X
Laborbericht (Vorlage)	-	X
Auditcheckliste (Vorlage)	X	-
Auditbericht (Vorlage)	X	-
Eine Liste der Auditoren für das ENplus-Programm, inkl. aller für die Zulassung erforderlichen Informationen	X	-
Nachweis über Ringversuche	-	X

5. Pflichten der zugelassenen ENplus-Inspektionsstellen und ENplus-Prüflabore

Zugelassene ENplus-Inspektionsstellen und ENplus-Prüflabore müssen

- a) die Tätigkeiten im Rahmen des ENplus-Programms im Geltungsbereich ihrer gültigen Akkreditierung(en) (falls vorhanden) durchführen;
- b) ihre Tätigkeiten unter Einhaltung von ENplus ST DE 1002 ausüben;
- c) sich der **unabhängigen Kontrolle der ENplus-Konformitätsbewertungsstellen** (siehe **Kapitel 7**) unterziehen;
- d) Informationen über die ENplus-Zertifizierung gemäß ENplus ST DE 1002 oder gemäß anderen Vorgaben vom **für Deutschland zuständigen ENplus-Management (DEPI)** an das **für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)** übermitteln;
- e) die ENplus-Zulassungsgebühr, die vom **für Deutschland zuständigen ENplus-Management (DEPI)** in Rechnung gestellt wird, zahlen.

ANMERKUNG: Die Höhe der Zulassungsgebühr ist in der ENplus-Entgeltordnung für Konformitätsbewertungsstellen für Deutschland festgelegt.

6. Gültigkeit der Zulassung

6.1 Gültigkeitsdauer

6.1.1 Die Gültigkeit der Zulassung hängt von der Gültigkeit der Akkreditierung der Inspektionsstellen (falls zutreffend) und Prüflaboren sowie dem Ergebnis der **unabhängigen Kontrolle der ENplus-Konformitätsbewertungsstellen** ab. Entzug, Suspendierung oder Beendigung der Akkreditierung (falls zutreffend) der zugelassenen **ENplus-Inspektionsstellen** oder **ENplus-Prüflabore** sowie ein negatives Ergebnis der **unabhängigen Kontrolle der ENplus-Konformitätsbewertungsstellen** führen automatisch zur Suspendierung oder Beendigung des Vertrags.

6.1.2 Sollte eine zugelassene **ENplus-Inspektionsstelle** ihre Akkreditierung beenden oder verlieren, muss dies umgehend dem für **Deutschland zuständigen ENplus-Management (DEPI)** mitgeteilt werden. Ab der folgenden Prüfung muss dort eine erweiterte **unabhängige Kontrolle der ENplus-Konformitätsbewertungsstelle** (siehe 7.4) durchgeführt werden.

6.2 Kündigung

6.2.1 Beide Parteien können die Zusammenarbeit jederzeit schriftlich kündigen, müssen jedoch eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Jahresende einhalten.

6.2.2 Das für **Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)** kann die Zusammenarbeit mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die **ENplus-Inspektionsstelle** oder das **ENplus-Prüflabor** die in Rechnung gestellte Zulassungsgebühr nicht bezahlt.

7. Unabhängige Kontrolle der ENplus-Konformitätsbewertungsstellen

7.1 Aufgaben der unabhängigen Kontrolle der ENplus-Konformitätsbewertungsstellen

7.1.1 Die **unabhängige Kontrolle der ENplus-Konformitätsbewertungsstellen** muss sicherstellen, dass die **ENplus-Konformitätsbewertungsstellen** über die Fähigkeit und Integrität verfügen, ENplus-Zertifizierungen, -Audits oder -Laboranalysen durchzuführen. Die Kontrolle wird jährlich durchgeführt.

7.1.2 Im Rahmen der **unabhängigen Kontrolle der ENplus-Konformitätsbewertungsstellen** wird die Arbeit der **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)**, der **ENplus-Inspektionsstellen** und der **ENplus-Prüflabore** bewertet. Im Zuge dessen werden **begleitete Audits** durchgeführt.

7.1.3 Die **unabhängige Kontrolle der ENplus-Konformitätsbewertungsstellen** wird **von einer unabhängigen Kontrollstelle** (siehe 7.2) durchgeführt, die durch das **für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)** beauftragt wird.

7.2 Anforderungen an die unabhängige Kontrollstelle

7.2.1 Die **unabhängige Kontrollstelle** muss gemäß DIN EN ISO/IEC 17021 oder DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditiert sein.

7.2.2 Die **unabhängige Kontrollstelle** darf weder als **ENplus-Konformitätsbewertungsstelle** zugelassen noch als Zertifizierungs- oder Inspektionsstelle in einem anderen Zertifizierungssystem zur Zertifizierung der Qualität von Holzpellets tätig sein.

7.2.3 Das Personal der **unabhängigen Kontrollstelle**, das die Bewertungen durchführt, muss

- a) an einer ENplus-Auditorenschulung und an einer ENplus-Qualitätsmanagerschulung teilnehmen, die vom **für Deutschland zuständigen ENplus-Management (DEPI)** anerkannt sind;
- b) mindestens zwei Jahre Erfahrung in der Auditierung vorweisen können;
- c) mindestens über einen Berufs- oder Hochschulabschluss verfügen, der Kurse in forstwirtschaftlichen oder angrenzenden Bereichen, wie Chemie- oder Ingenieurwissenschaften umfasst (oder durch solche ergänzt wurde).

7.2.4 Die **unabhängige Kontrollstelle** muss Checklisten für die Bewertungen der **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)**, der **ENplus-Inspektionsstellen** sowie der **ENplus-Prüflabore** erstellen. Die Checklisten sind dem **für Deutschland zuständigen ENplus-Management (DEPI)** vorab zu übermitteln.

7.2.5 Die **unabhängige Kontrollstelle** erstellt einen jährlichen Kontrollbericht. Der Bericht muss Folgendes enthalten:

- a) einen Bericht über die Aktivitäten der **ENplus-Konformitätsbewertungsstellen** (siehe 7.3, 7.4, 7.5, 7.6);
- b) einen Bericht über durchgeführte **begleitete Audits** (siehe 7.7), einschließlich einer Bewertung der Qualität der Kontrollen;
- c) identifizierte **Abweichungen** und **Beobachtungen** (siehe 7.2.7), einschließlich
 1. der Ursachen der **Abweichungen**;
 2. der ergriffenen oder geplanten Korrekturmaßnahmen, die durch die **unabhängige Kontrollstelle** bestätigt wurden, einschließlich Fristen zur Behebung;

3. der Art und Weise sowie des Zeitpunkts der Überprüfung der Umsetzung der Korrekturmaßnahmen und deren Nachweis;
4. der Angabe, ob die festgestellte Abweichung von der jeweiligen **ENplus-Konformitätsbewertungsstelle** behoben wurde.

7.2.6 Der Bericht muss an das **für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)** und einzeln an jede bewertete Stelle (nur der für die jeweilige Stelle relevante Teil) übermittelt werden.

7.2.7 Abweichungen

7.2.7.1 Die **unabhängige Kontrollstelle** stellt geringfügige und schwerwiegende **Abweichungen** sowie **Beobachtungen** hinsichtlich der Arbeit der bewerteten **ENplus-Konformitätsbewertungsstellen** fest.

7.2.7.2 Eine schwerwiegende **Abweichung** bedeutet die Nichterfüllung einer oder mehrerer der in diesem Dokument oder ENplus ST DE 1002 definierten Anforderungen, die sich auf die Fähigkeit der **ENplus-Konformitätsbewertungsstelle** auswirkt, die vorgesehene Qualität der Bewertung zu erreichen. Mehrere geringfügige **Abweichungen** in Zusammenhang mit derselben Anforderung oder demselben Problem, die auf ein Systemversagen hindeuten könnten, sowie geringfügige **Abweichungen**, die nicht behoben wurden, werden ebenfalls als schwerwiegende **Abweichung** betrachtet.

7.2.7.3 Eine geringfügige **Abweichung** ist die Nichterfüllung einer oder mehrerer Anforderungen, die sich nicht auf die Fähigkeit der **ENplus-Konformitätsbewertungsstelle** auswirkt, die vorgesehene Qualität der Bewertung zu erreichen.

7.2.7.4 Eine **Beobachtung** ist eine Feststellung, die keine **Abweichung** (geringfügig oder schwerwiegend) darstellt, sich aber möglicherweise auf die Qualität der Kontrolle bzw. Evaluierung von **Unternehmen** durch die **ENplus-Konformitätsbewertungsstelle** auswirken kann.

7.2.8 Zulassung und Kündigung der unabhängigen Kontrollstelle

7.2.8.1 Das **für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)** wählt eine **unabhängige Kontrollstelle**, die alle in Kapitel 7.2 aufgeführten Anforderungen erfüllt, und schließt einen Vertrag mit ihr.

7.2.8.2 Erfüllt die beauftragte **unabhängige Kontrollstelle** eine oder mehrere der in diesem Dokument genannten Anforderungen nicht, kann das **für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)** den Vertrag jederzeit kündigen.

7.3 Bewertung der ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)

7.3.1 Die **unabhängige Kontrollstelle** muss bei der **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** eine umfassende **unabhängige Kontrolle der ENplus-Konformitätsbewertungsstellen** durchführen. Die Kontrolle erfolgt im ersten Jahr und danach in jedem dritten Jahr durch ein **Büro-Audit**. In den Jahren ohne **Büro-Audit** erfolgt die Kontrolle über ein **Remote-Audit**.

7.3.2 Die **unabhängige Kontrollstelle** muss die Ressourcen der **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)**, einschließlich des Personals, bewerten.

7.3.3 Die **unabhängige Kontrollstelle** muss die in ENplus ST DE 1002 aufgeführten Prozesse der **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** bewerten, einschließlich:

- a) Bearbeitung von Anträgen;

- b) Verarbeitung von Informationen über neue Standorte, Lagerstandorte und Lieferfahrzeuge (siehe Meldepflichten für zertifizierte **Unternehmen** in ENplus ST 1001);
- c) Evaluierung und Konformitätsberichte;
- d) Nachverfolgung von **Abweichungen**;
- e) Zertifizierungsentscheidung, Erteilung von Zertifikaten, Erweiterung des **Zertifizierungsreichs**;
- f) Beendigung, Suspendierung und Entzug der Zertifizierungen;
- g) Beschwerdemanagement;
- h) Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit.

7.4 Bewertung von nicht akkreditierten ENplus-Inspektionsstellen

7.4.1 Die **unabhängige Kontrollstelle** muss bei nicht akkreditierten **ENplus-Inspektionsstellen** eine erweiterte **unabhängige Kontrolle der ENplus-Konformitätsbewertungsstellen** durchführen. Die Kontrolle erfolgt im ersten Jahr und danach in jedem dritten Jahr durch ein **Büro-Audit**. In den Jahren ohne **Büro-Audit** erfolgt die Kontrolle über ein **Remote-Audit**.

ANMERKUNG: Die Tätigkeit des **DEPI** als nicht akkreditierte **ENplus-Inspektionsstelle** für die Kontrolle von zertifizierten **Händlern** und **Dienstleistern** fällt ebenfalls unter diese Bestimmung.

7.4.2 Die **unabhängige Kontrollstelle** muss die Ressourcen der **ENplus-Inspektionsstelle**, einschließlich des Personals und der von ihr beauftragten Auditoren, bewerten.

7.4.3 Die **unabhängige Kontrollstelle** muss die in ENplus ST DE 1002 aufgeführten Prozesse der **ENplus-Inspektionsstelle** bewerten:

- a) Planung und Durchführung der Audits;
- b) Einsatz von Auditoren, unter Berücksichtigung der Kompetenz, Unabhängigkeit und Kapazität der Auditoren;
- c) verwendete Formulare und Dokumente;
- d) Kommunikation mit der **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** und dem **für Deutschland zuständigen ENplus-Management (DEPI)**;
- e) Bearbeitung von **Beschwerden** und **Einsprüchen**;
- f) Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit.

7.4.4 Die Qualität der Audits muss durch **begleitete Audits** (siehe 7.7) bewertet werden.

7.5 Bewertung von akkreditierten ENplus-Inspektionsstellen

7.5.1 Die **unabhängige Kontrollstelle** muss bei akkreditierten **ENplus-Inspektionsstellen** eine **unabhängige Kontrolle der ENplus-Konformitätsbewertungsstellen** durchführen, einschließlich einer jährlichen Dokumentenprüfung. Sie prüft

- a) ob die erforderliche Akkreditierung der zugelassenen **ENplus-Inspektionsstellen** gültig und vollständig ist;
- b) wie **Beschwerden** und **Einsprüche** gegen die jeweilige Stelle bearbeitet werden (siehe ENplus PD DE 2002).

7.5.2 Die Qualität der Audits muss durch **begleitete Audits** (siehe 7.7) bewertet werden.

7.5.3 Bei begründeten Zweifeln an der Fähigkeit der **ENplus-Inspektionsstelle**, die Anforderungen an Personal, Ressourcen oder Verfahren zu erfüllen, kann ein **Büro-Audit** gemäß Kapitel 7.4.3 veranlasst werden.

7.6 Bewertung von Prüflaboren

7.6.1 Die **unabhängige Kontrollstelle** muss bei **ENplus-Prüflaboren** eine **unabhängige Kontrolle der ENplus-Konformitätsbewertungsstellen** durchführen, einschließlich einer jährlichen Dokumentenprüfung. Sie prüft,

- a) ob die erforderliche Akkreditierung der zugelassenen **ENplus-Prüflabore** gültig und vollständig ist;
- b) wie **Beschwerden** und **Einsprüche** gegen die jeweilige Stelle (siehe ENplus PD DE 2002) bearbeitet werden.

7.7 Begleitete Audits bei Inspektionsstellen

7.7.1 Die **unabhängige Kontrollstelle** muss auf der Grundlage eines festgelegten Umfangs vor Ort **begleitete Audits** zur Bewertung der Leistung von in Deutschland tätigen zugelassenen **ENplus-Inspektionsstellen** durchführen. Die Kontrolle von Audits, für die gemäß ENplus ST DE 1002 Fernaudits zugelassen sind, kann durch ein Fernaudit erfolgen.

7.7.2 Der Umfang muss anhand der folgenden Kriterien erstellt werden:

- a) er muss bei zugelassenen nicht akkreditierten **ENplus-Inspektionsstellen** jedes Jahr ein Audit umfassen;
- b) er muss bei zugelassenen akkreditierten **ENplus-Inspektionsstellen** ein Audit pro Zertifizierungsperiode umfassen;
- c) er muss sicherstellen, dass zusätzlich Auditoren, die Audits bei Händlern und Dienstleistern durchführen, zumindest einmal pro Zertifizierungsperiode begleitet werden;
- d) bei **ENplus-Inspektionsstellen**, bei denen die **unabhängige Kontrolle der ENplus-Konformitätsbewertungsstellen** des Vorjahres unbefriedigende Ergebnisse erbracht hat, kann die Zahl der **begleiteten Audits** erhöht werden;

7.7.3 Im Falle von Multisite-Unternehmen muss das **Begleitaudit** bei **Produzenten** an einem Produktionsstandort, bei **Händlern** und **Dienstleistern** an der Zentrale erfolgen.

7.7.4 Zugelassene **ENplus-Inspektionsstellen** müssen die notwendige Unterstützung bei der Planung und Durchführung der **begleiteten Audits** leisten.

7.7.5 Der jährliche Kontrollbericht (siehe 7.2.5) der **unabhängigen Kontrollstelle** enthält alle Feststellungen für jede kontrollierte **ENplus-Inspektionsstelle** einschließlich aller **begleiteten Audits**. Werden für ein **Unternehmen** schwerwiegende **Abweichungen** festgestellt, die im Auditbericht der jeweiligen **ENplus-Inspektionsstelle** nicht enthalten sind, muss die **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)/das für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)** unverzüglich informiert werden.

7.8 Leistungseinstufung des DEPI als ENplus-Konformitätsbewertungsstelle

7.8.1 Die Bewertung der Leistung des **DEPI** als **ENplus-Zertifizierungsstelle** und **ENplus-Inspektionsstelle**, die Audits bei **Händlern** und **Dienstleistern** durchführt, führt zu der in der **Tabelle 2** angegebenen Leistungsklasse.

● **Tabelle 2**

Klassifizierung der Leistung der ENplus-Zertifizierungsstelle

Klasse	Beschreibung
1	Inakzeptable Leistung, die die Kompetenz der ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI) in Frage stellt. Dazu gehören schwerwiegende systematische Verstöße gegen die ENplus-Anforderungen, die auf vorsätzliche Nichtbeachtung der Anforderungen oder auf Fahrlässigkeit hindeuten.
2	Schwache bzw. unzureichende Leistung mit unmittelbarem Verbesserungsbedarf. Keine Hinweise auf Betrug oder systematisches Versagen, vorsätzliche Nichtbeachtung der Anforderungen oder Fahrlässigkeit.
3	Gute und annehmbare Leistung. Geringfügige Probleme oder Beobachtungen, die keine Notwendigkeit von Korrekturmaßnahmen mit sich ziehen oder kurzfristig behoben werden können.
4	Hervorragendes Leistungsniveau und Umsetzung der ENplus-Anforderungen.

7.9 Sanktionen in Folge der unabhängigen Kontrolle der ENplus-Inspektionsstellen und ENplus-Prüflabore

7.9.1 Im Anschluss an die Ergebnisse der Bewertungen und die Durchführung der Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen müssen die in **Tabelle 3** definierten Sanktionen schrittweise über **ENplus-Prüflabore** bzw. **ENplus-Inspektionsstellen**, die Audits bei **Produzenten** durchführen, verhängt werden. Bei der Festlegung von Fristen muss der Abweichungstyp (siehe **7.2.7**) berücksichtigt werden.

7.9.2 Entscheidungen über Sanktionen, einschließlich der Suspendierung und Beendigung der Zulassung, werden ausschließlich von dem **für Deutschland zuständigen ENplus-Management (DEPI)** getroffen.

● **Tabelle 3**

Sanktionsverfahren

Schritt	Art der Maßnahme	Beschreibung	Auswirkungen auf die Tätigkeit der Konformitätsbewertungsstelle
Schritt 1	Übermittlung der Ergebnisse	Übermittlung der Ergebnisse und Aufforderung zur Stellungnahme sowie Durchführung von Korrekturmaßnahmen.	
Schritt 2	Erste Warnung	Bei Nichteinhaltung von ENplus-Anforderungen, wenn die ENplus-Inspektionsstelle /das ENplus-Prüflabor nicht auf Aufforderungen zu Korrektur- und/oder Vorbeugungsmaßnahmen reagiert oder Aufforderungen nicht fristgerecht umgesetzt worden sind.	Keine Maßnahmen

Schritt 3	Zweite Warnung	Wenn die ENplus-Inspektionsstelle /das ENplus-Prüflabor nicht auf die erste Warnung reagiert oder die in der ersten Warnung geforderten Maßnahmen nicht umsetzt.	Die ENplus-Inspektionsstelle /das ENplus-Prüflabor wird aufgefordert, die Kosten für die Folgekontrollen ganz oder teilweise zu übernehmen.
Schritt 4	Vorübergehende Suspendierung des ENplus-Vertrags über die Zulassung	Wenn die zweite Warnung ignoriert wurde oder die (von der ENplus-Inspektionsstelle/dem ENplus-Prüflabor) getroffenen Maßnahmen nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend durchgeführt wurden. Die Entscheidung wird über die ENplus-Webseite bekanntgegeben und den jeweiligen zertifizierten Unternehmen mitgeteilt. Die vorübergehende Suspendierung wird erst dann aufgehoben, wenn ausreichende Nachweise vorliegen, alle Abweichungen der ENplus-Inspektionsstelle/des ENplus-Prüflabors beseitigt wurden und das Vertrauen in die zukünftige Konformität mit den ENplus-Anforderungen gegeben ist.	Dem ENplus-Prüflabor ist es nicht gestattet, die ENplus-Prüftätigkeiten für neue Kunden und im Rahmen der Rezertifizierung durchzuführen. Die ENplus-Inspektionsstelle/das ENplus-Prüflabor muss alle ihre/seine Kunden über die Suspendierung der ENplus-Zulassung und die Folgen einer späteren Beendigung informieren. Die ENplus-Inspektionsstelle/das ENplus-Prüflabor wird aufgefordert, die Kosten für die Folgekontrollen ganz oder teilweise zu übernehmen.
Schritt 5	Beendigung des ENplus-Vertrags über die Zulassung	Wenn die vorübergehende Suspendierung nicht innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten aufgehoben wurde. Die Entscheidung wird über die ENplus-Webseite (www.enplus-pellets.de) bekanntgegeben und den jeweiligen zertifizierten Unternehmen mitgeteilt.	Die ENplus-Inspektionsstelle /das ENplus-Prüflabor darf unter keinen Umständen ENplus-Aktivitäten durchführen oder ENplus-Markenzeichen verwenden.



Das weltweit führende
Zertifizierungsprogramm
für Holzpellets

Wir sind ein weltweit führendes, transparentes und unabhängiges
Zertifizierungsprogramm für Holzpellets. Wir garantieren die Qualität und
bekämpfen Markenmissbrauch entlang der gesamten Bereitstellungskette,
von der Produktion bis zur Auslieferung.

Deutsches Pelletinstitut GmbH
Neustädtische Kirchstraße 8
10117 Berlin, Deutschland
Tel.: + 49 30 688 1599 55
E-Mail: info@enplus-pellets.de